Änderung der Zuständigkeitsordnung 2013 - Zusammenfassung			
B. Entscheidungsbefugnis Ausschuss	**Ziffer**	**Änderungsvorschlag**	**Erläuterung**
Hauptausschuss	1.2	Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 5.000,- EUR, ***soweit die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gesetzlich geregelt sind;***	Ergänzung zur Klarstellung
	1.10	***Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen nach StrWG NRW;***	Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss (bisher mangels Regelung Hauptausschuss vorberatend, Gemeinderat Entscheidung –)
	1.11	Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), ***soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder eines anderen Ausschusses fallen.***	Ergänzung zur Klarstellung
	1.12	***Stellungnahme der Gemeinde zum Kreishaushalt nach den Vorschriften der Kreisordnung NRW***	Nach Änderung der Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Die gemeindliche Zuständigkeit soll beim Hauptausschuss liegen.
Ausschuss für Familien und Soziales	4.2	Planung der Einrichtung, ***Aufgabe und Umwandlung*** von Kinderspielplätzen, ***Spielpunkten, Senioren-sportanlagen und Vergleichbarem.***	Ergänzung zur Klarstellung

Sport-, Schul-, Kulturausschuss (SSK)	5.2	***Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl gem. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.***	Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den SSK (bisher mangels Regelung SSK vorberatend, Gemeinderat Entscheidung –)
C. Entscheidungsbefugnis Bürgermeister	**Ziffer**	**Änderungsvorschlag**	**Erläuterung**
Geschäfte der laufenden Verwaltung	1.	Stundung ***und Aussetzung der Vollziehung*** von Geldforderungen der Gemeinde. Über einen Stundungsantrag, mit einem Betrag von mehr als 5.000,- EUR der nach Ansicht des Bürgermeisters abzulehnen ist, entscheidet der Hauptausschuss	Ergänzung zur Klarstellung
	2.	Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde, bzw. aus Billigkeitsgründen, bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR, ***soweit die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gesetzlich geregelt sind;***	Ergänzung zur Klarstellung
Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen		Gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind: 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes und mindestens 25.000,- EUR betragen.	

		2. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie a) mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 5.000,- EUR b) oder mindestens 15.000,- EUR betragen.	
		<u>Als Ansatz gilt die Höhe der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen des jeweiligen Produktes, wenn der zusätzliche Bedarf nicht im Rahmen des Produktbudgets nach § 7 der jeweiligen Haushaltssatzung gedeckt werden kann.</u>	Ergänzung zur Klarstellung
		Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich aus geplanten Auszahlungen ergeben und nicht als Anlagevermögen aktiviert werden, nicht als erheblich im Sinne von Abs. 1 und 2.	
		~~Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.~~	Streichung zur Verfahrensvereinfachung